

Anonymisierte Anfragen und Antworten -
eingegangen auf info@ebutilities.at nach dem

Webinar am 29.7. 2022

Anfrage: Wir entwickeln eine Plattform zur Verwaltung von Energiegemeinschaften. Dazu möchten wir Energiegemeinschaften ermöglichen direkt aus unserer Plattform die **Registrierung für ebUtilities** durchzuführen und alle notwendigen Daten zu übermitteln. Ist dies **in irgendeiner Form möglich? (Email, API,)**

Antwort: Die Registrierung per E-Mail bzw. API ist derzeit nicht vorgesehen, und erfolgt ausschließlich per [Online-Formular](#) manuell auf ebutilities.at. Als Dienstleister haben Sie die Möglichkeit auch im Namen der Betreiber und unter Nutzung Ihrer geschäftlichen E-Mail-Adresse Registrierungen vorzunehmen.

Anfrage: Ein Kunde hat bereits Photovoltaik (Überschuss-Einspeiser) und zwei Zählpunkte für Hausstrom und beispielsweise Wärmepumpe. Um den Photovoltaikstrom auf beiden Zählpunkte zu nutzen, ist dieser bereits auf EDA angemeldet. **Kann dieser Kunde trotzdem an einer Energiegemeinschaft teilnehmen und weiter zuerst für den zweiten Zählpunkt den Strom „gratis“ nutzen?**

Antwort: Die gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gemäß §16a bleiben weiterhin bestehen und werden durch eine EEG bzw. BEG nicht ersetzt. Der Kunde aus Ihrem Beispiel kann somit weiterhin auch nach dem 03.10.2022 die erzeugte Energie aus der Photovoltaik-Anlage wie gehabt nutzen.

Anfrage: Nach dem Webinar hat sich bei uns eine Frage zur Verrechnung der Restmenge aufgetan. Der Netzbetrieb muss die tatsächliche Menge vom Teilnehmer messen und muss diese dann nach einem Verteilerschlüssel oder dynamisch aufteilen, dadurch ergibt sich bei jedem TN eine Eigendeckung und Restmenge.

Welchen Teil darf der Netzbetrieb verrechnen, Eigendeckung + Restmenge oder nur die Restmenge?

Wenn er nur die Restmenge verrechnen darf, wird der Netzbetrieb doppelt geschädigt, einmal durch die Verminderung des Netztarifes (Orttarif) und durch den Mengenverlust durch die Zuteilung.

Antwort: Abhängig von der Art der Energiegemeinschaft werden keine, verminderte oder reguläre Netznutzungspreise für die Eigendeckung verrechnet.

§16a Gemeinschaften:

Bei der Erstellung der Netzrechnung ist lediglich die Restmenge zu berücksichtigen. Für diese Menge wird der reguläre Netznutzungstarif verrechnet.

§16c Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften:

- Entsprechend dem Ortstarif ist für die Eigendeckung der verminderte Netztarif anzuwenden.
- Für die Restmenge kommt der reguläre Netznutzungstarif zur Geltung.

§16b Bürgerenergiegemeinschaften:

Bei dieser Art der Energiegemeinschaft gibt es keine Vergünstigungen. Daher wird sowohl für die Eigendeckung, als auch für die Restmenge der reguläre Netznutzungstarif verrechnet.

Anfrage: Ein Supermarkt mit Leistungsmessung ist teilnehmender Berechtigter einer GEA. Wir haben in dieser GEA die Rollen „Netzbetreiber“ und „Energielieferant des Restnetzbezugs.“

- **Wie ist seit der Teilnahme der GEA mit der Leistungsverrechnung umzugehen?** In diesem Fall sind **nur mehr die Leistungswerte aus dem Restnetzbezug relevant, oder?**
- Wie lautet die **offizielle OBIS-Kennziffer für die Leistung des Restnetzbezugs** (vor Start der GEA wurde die Leistung ja mit 1.6.0 erfasst)?

Antwort: Bei der Erstellung der Netzrechnung für Verbrauchsanlagen, die an einer GEA gem. §16a teilnehmen, ist lediglich der Restnetzbezug relevant. Der offizielle OBIS-Code für den Restnetzbezug von Verbrauchsanlagen lautet 1-1:1.9.0 P.01, unabhängig davon, ob es sich um eine Leistungsmessung handelt oder nicht.

Anfrage: Ich plane gerade die Errichtung einer PV-Gemeinschaftsanlage für das Mehrparteienhaus, in dem ich selbst wohne.

§16a ELWOG unterscheidet für die vom Netzbetreiber durchzuführenden Abrechnung lediglich zwischen statischen oder dynamischen Anteilen an der erzeugten Energie.

Um den Gesamt-Eigenverbrauch der Anlage zu optimieren, kommt nur die dynamische Variante in Frage. Leider gibt es Konstellationen, wo diese dynamische Variante weder sozial gerecht ist, noch bietet sie einen Anreiz zum Stromsparen.

Mir schwebt da ein erweitertes dynamisches Modell vor. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Wenn ein Berechtigter im ¼-Stundenintervall überproportional viel Energie entnimmt (z.B. Laden des E-Autos), dann sollte das nicht dazu führen, dass andere Berechtigte mit aktuell geringerem PV-Bezug teuren Strom aus dem Netz beziehen müssen, weil der PV-

Strom zu einem großen Teil von einem einzigen Teilnehmer verbraucht wird.

(hier geht es um soziale Gerechtigkeit: Jene Teilnehmer die sich kein E-Auto leisten können, müssen aufgrund eines anderen E-Auto Besitzers auf PV Strom verzichten und teuren Netzstrom zukaufen.)

Lösungsansatz:

Wenn die PV-Anlage im aktuellen ¼-Stundenintervall weniger Energie liefert als insgesamt verbraucht wird, so soll eine Gewichtung des zugewiesenen PV-Anteils erfolgen (z.B. unter Berücksichtigung der Wohnungsgröße, dies entspricht dem Kostenanteil bei der Errichtung). Das würde bedeuten, dass jeder Berechtigte einen gewissen Anteil (aufgrund seines Gewichtungsfaktors) vom verfügbaren PV-Strom erhält, und ein eventuell vorhandener Überschuss wird an jene Berechtigte mit einem aktuell höheren Bezug verteilt. (Der noch fehlende Anteil würde nun vom E-Auto-Lader aus dem Netz zugekauft werden müssen.)

⇒ Das wäre fair und sozial gerecht.

Das aktuell verwendete dynamische Modell berücksichtigt dies meines Wissens in keiner Weise.

Daher meine Fragen:

- Haben Sie Kenntnis, ob hier **bereits Entwicklungsarbeit passiert?**
- Gibt es bereits die **Möglichkeit für komplexere Abrechnungssysteme?**
- Kann ich als PV-Gemeinschaftsanlagenbetreiber **dem Netzbetreiber eine Gewichtung innerhalb des dynamischen Modells vorgeben?**

Antwort: Im dynamischen Verteilmodell erfolgt die Zuordnung immer im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Das Verhältnis ergibt sich aus dem Anteil des Verbrauches eines Teilnehmers zum Gesamtverbrauch aller Teilnehmer.

Somit wird das Risiko ausgeschlossen, dass die gesamte erzeugte Energie nur einem Teilnehmer zugeordnet wird, der in der betroffenen Viertelstunde den höchsten Verbrauch hat. Eine Priorisierung bzw. Gewichtung innerhalb vom dynamischen Verteilmodell ist nicht vorgesehen. Wir können Ihre Überlegungen sehr gut verstehen und nachvollziehen, allerdings haben die Netzbetreiber keine Kenntnis darüber, ob zB einer der Teilnehmer ein E-Auto besitzt und aufgrund dessen der Stromverbrauch höher ist, als der seiner Nachbarn.

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Energiegemeinschaft, sich um die Vereinbarung über die Zuweisung mit den einzelnen Teilnehmern zu kümmern. Ist eine Priorisierung der Zuteilung erwünscht, steht das statische Verteilmodell zur Verfügung.